

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 45

**Artikel:** Von den eidgenössischen Exekutions-Truppen im Tessin

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96603>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 45.

Basel, 8. November.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Von den eidgenössischen Exekutions-Truppen im Tessin. — Die Herbstmanöver 1890. — Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie. (Fortsetzung.) — v. Braun: Die Ausbildung der Infanterie im Schiessen. — A. Duquet: Guerre de 1870—1871. Paris. — Eidgenossenschaft: Ueber das neue Gewehr. Zürich: Die Untersuchung gegen die Lieferanten Nievergelt und Stehli. Lugano: Oberstlieut. Bühlmann. Der Ueberfall einer Patrouille. Waadt: Ein anonymer Brief.

## Von den eidgenössischen Exekutions-Truppen im Tessin.

Das Infanterie-Bataillon Nr. 42 ist, weil es bei dem Tumult in Lugano am 27. Oktober seine Pflicht erfüllt hat, in einem grossen Theile der Schweizer-Presse in maassloser Weise angegriffen worden.

Beinahe sollte man meinen, dass man in unserem Lande Recht und Unrecht nicht mehr unterscheiden könne, sobald Parteileidenschaft in's Spiel kommt.

In einem geordneten Staate, wo Gesetz und Recht herrscht, lässt sich annehmen, dass die militärischen Führer nichts befehlen werden, was gegen diese verstösst. Sie tragen für ihre Anordnungen die Verantwortung. Der Wehrmann hat die Befehle auszuführen. Ob er mit denselben einverstanden ist oder nicht, darf nicht in Frage kommen.

Eine Armee, in welcher dieses nicht der Fall ist, wird in ernster Gelegenheit nie ihre Aufgabe erfüllen.

Eine Republik, in welcher die Truppen Politik treiben, geht Zuständen entgegen, wie wir sie in Südamerika finden.

Glücklicherweise weiss der Einzelne in unserer Armee seine persönliche Ansicht dem allgemeinen Wohl unterzuordnen. Welche Meinung er im bürgerlichen Leben haben mag, so kennt er doch, sobald er das Wehrkleid trägt, nur seine militärische Pflicht.

Es freut uns, zur Bestätigung zwei Aktenstücke folgen lassen zu können. Das erste lautet:

## Das Kommando des XIV. Infanterie-Regiments an die Tit. Redaktion der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung.“

*Tit.!* Sie werden hiermit höf. ersucht, beiliegenden Tagesbefehl des eidgenössischen Kommissärs, Herrn Oberstdivisionär Künzli, in die nächste Nummer Ihres Blattes aufzunehmen.

Die in der Tagespresse enthaltenen Entstellungen erhalten durch diese Kundgebung die richtige Illustration.

Lugano, den 29. Oktober 1890.

Mit Hochachtung:

Der Kommandant des 14. Inf.-Reg.:

**Bühlmann, Oberstlieut.**

## Tagesbefehl für Donnerstag den 30. Oktober 1890.

*Wehrmänner der Bataillone 40 und 42!*

*Auch ihr habt, gleich den Kameraden, die vor euch hier waren, als brave Soldaten durch gute Ausführung, strenge Mannszucht und treue Pflichterfüllung der IV. Armee-Division und dem Vaterland Ehre gemacht.*

*Das Bataillon 42 hat überdies, entgegen anderweitigen Behauptungen, am 27. Oktober in einer schwierigen Lage eine tadellose Haltung beobachtet, und trotz allen Schmähungen eine Selbstüberwindung und eine Langmuth an den Tag gelegt, die bis an die äusserste Grenze des Möglichen und Zulässigen gingen.*

*Kehret glücklich heim zu euren Bergen, in eure Thäler, mit dem Wunsche, dass bei euren Miteidgenossen im Tessin Friede und Ruhe bald wieder einkehren mögen.*

Bellinzona, den 29. Oktober 1890.

Der Kommissär im Kanton Tessin:

**Künzli, Oberstdivisionär.**